

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 7.

Freitag den 7. Januar.

1870.

Bekanntmachung,

die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers &c. betreffend.

Bei der bevorstehenden Revision der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster der Stadt Leipzig für das Jahr 1870 werden die Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers u. w. Steuerpflichtigen hierdurch auf die Bestimmungen des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 überhaupt, insbesondere aber auf §. 20, nach welchem den Betheiligten im Falle des Außenbleibens der eignen Angabe für das laufende Jahr eine Reclamation gegen die von der Abschätzungs-Commission bewirkte Schätzung nicht zusteht, auf §. 21, nach welchem es der wiederholten Einreichung einer Declaration für das laufende Jahr nur dann bedarf, wenn das fragliche Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedrigere Classe getreten ist, und auf §. 34 d der zu gedachtem Gesetze erlassenen Ausführungs-Verordnung, nach welchem die Einkommen-Declarationen spätestens den 12. Januar 1870 bei uns, oder falls der Steuerpflichtige seinen Beitrag in die geheime Rentenrolle aufgenommen zu sehen wünscht, bei der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme einzureichen sind, aufmerksam gemacht.

Formulare dieser Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen bei der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme, Rathhaus Etage, Zimmer Nr. 12, verabreicht.
Leipzig, den 27. December 1869.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung, die Hundesteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die im Gesetz vom 18. August 1868 enthaltenen Vorschriften bringen wir folgende, beziehentlich mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten, für hiesige Stadt getroffenen und theilweise revidirten, Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss und Nachachtung:

§. 1. Für jeden hier gehaltenen Hund ist ohne Unterschied des Geschlechts und der Verwendung eine jährliche Steuer von drei Thalern zu entrichten.

Diese Steuer ist bei Vermeidung executivischer Vertheilung in einem Termin und zwar für jeden consignirten Hund längstens zum 31. Januar jeden Jahres, für jeden im Laufe des Jahres angeschafften Hund, für welchen die Steuer auf dieses Jahr noch nicht entrichtet worden ist, binnen vierzehn Tagen an unsere Hundesteuereinnahme gegen Gewährung der Jahresmarke und einer Quittung zu bezahlen. Dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne die Steuermarke in den Besitz eines andern Herrn übergehen.

Bis zum 31. Januar jeden Jahres bleibt die vorjährige Steuermarke in Gültigkeit.

§. 2. Befreit von der Steuer sind nur junge Hunde bis zur nächsten Consignation, jedenfalls aber solange als sie gesäugt werden. Die Besitzer derselben haben jedoch bei Vermeidung von 3 Thlr. Geld, beziehentlich entsprechender Gefängnißstrafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 2 1/2 Ngr. zu lösen.

Bei gleicher Strafe sind behufs Feststellung des Alters junger Hunde Besitzer von Hündinnen, wenn diese geworfen haben, verpflichtet, über die Race, Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde binnen vierzehn Tagen der Hundsteuereinnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Eigenthümer von Hunden, welche wegen jugendlichen Alters derselben Steuerfreiheit beanspruchen, sich aber auf eine derartige Anzeige nicht zu beziehen vermögen, haben den Nachweis des Alters der Hunde, eventuell durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes, auf ihre Kosten zu führen.

§. 3. Wird ein steuerpflichtiger Hund aus einem Orte, wo niedrigere Steuersätze bestehen, bleibend hergebracht, so ist, wenn er daselbst bereits versteuert war, für ihn zwar erst vom nächsten Steuertermin an der hiesige Steuersatz zu entrichten; der Besitzer eines solchen Hundes ist aber „bei Vermeidung der in §. 2. gedachten Strafe“ verpflichtet, auch für das begonnene Jahr gegen Zahlung von 2 1/2 Ngr. ein hiesiges Steuerzeichen zu lösen.

§. 4. Die nämliche Verpflichtung liegt „bei Vermeidung derselben Strafe“ den Besitzern von, in einem anderen Orte Sachsens bereits versteuerten Hunden, welche sich nur zeitweilig hier aufhalten ob.

§. 5. Die Ueberlassung der in Gemäßheit der §§. 2. 3. und 4. gelösten Steuerzeichen an Andere zur Benutzung zieht eine Ordnungsstrafe von 5 Thlr. Geld oder entsprechendem Gefängniß sowohl für den, welcher das Steuerzeichen überläßt, als auch für den, welcher dasselbe annimmt und benutzt, nach sich. Sollte gleichzeitig eine Steuerhinterziehung vorliegen, so tritt die deshalb geordnete Strafe ein.

§. 6. Hier durchreisende oder nur zeitweilig sich aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem andern Orte Sachsens versteuert sind, haben „bei Vermeidung der in §. 2. gedachten Strafe“ gegen Hinterlegung des vollen hiesigen Steuerbetrags und gegen Bezahlung von 2 1/2 Ngr. für jeden Hund ein Steuerzeichen zu lösen. Der hinterlegte Betrag wird ihnen gegen Rückgabe des Steuerzeichens unter Abzug eines nach der Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes bemessenen Theiles der deponirten Summe zurückerstattet. Dieser Abzug beträgt, je nachdem der Aufenthalt nach Tagen, Wochen oder Monaten zu berechnen ist, für bis 6 Tage 2 Ngr., für jeden Monat 7 Ngr. 5 Pf. Bei Berechnung der Wochen und Monate wird die begonnene Woche beziehentlich der begonnene Monat voll gerechnet.

Die hiesigen Gasthalter und Logiswirthe sind bei Vermeidung von 5 Thlr. Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe verpflichtet, die bei ihnen wohnenden Fremden zur Befolgung dieser Anordnung anzuhalten.

§. 7. Wird ein Hund, welcher ohne gültige Marke betroffen und vom Cavaller weggefangen worden ist, binnen der gesetzlichen Frist von drei Tagen von seinem Besitzer reclamirt, so sind von letzterem, abgesehen von der diesfalls geordneten Strafe, 5 Ngr. Fanggebühr und 10 Ngr. Futtergeld für jeden Tag an den Cavaller zu zahlen.

Die Rückgabe des Hundes darf nur gegen Vorzeigung eines Nachweises über die bezahlte Steuer oder empfangene Steuermarke und der Quittung über die bei unserer Hundsteuereinnahme zu bewirkende Zahlung der gesetzlichen Strafe von 1 Thlr. erfolgen. Jeder nicht reclamirte Hund kann nach Ablauf der dreitägigen Reclamationsfrist getödtet werden.